

10. September 1850.

N<sup>ro</sup> 208.

10. Września 1850.

**(2183) Kundmachung. (2)**  
Nr. 2868. Es ist hierorts die Stelle des städtischen Oberhegers mit der Pöhnung jährlicher 50 fl. C. M., einer Naturalwohnung und dem Genusse eines städtischen Grundstückes von 5 Joch 858 Quad. Acker erledigt.  
Bewerber um dieselbe haben ihre mit der Nachweisung ihrer Kenntnisse und Moralität, dann der etwa geleisteten k. k. Militärdienste versehenen Gesuche bis 3ten Oktober l. J. bei diesem Magistrate zu überreichen.  
Magistrat Grodek den 3. September 1850.

**(2169) Konkurs = Kundmachung. (3)**  
Nro. 7009. Bei dem k. k. Postinspektorate in Czernowitz ist eine Briefträgerstelle mit dem Jahresgehälte von Zweihundert Gulden C. M., dem Genusse der Dienstlohn, der Naturalwohnung, oder in Ermanglung einer solchen, des Quartiergeldes jährlicher 30 fl. C. M. und der Verpflichtung zum Erlage einer, der Jahresbesoldung gleichkommenden Kaution in Erledigung gekommen.  
Bewerber um diesen Dienstposten, oder um eine im Kronlande Galizien in Erledigung kommenden Briefträgers- und Packergehilfenstelle mit dem Jahreslohne von 150 fl. C. M. gegen Leistung der Dienstkaution in gleichem Betrage, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, der zurückgelegten Schulen, der bisher geleisteten Dienste oder der sonstigen Beschäftigung, dann ihres Gesundheitszustandes bis 30. September d. J. im vorgeschriebenen Wege hierorts zu überreichen.  
Von der k. k. galizischen Postdirektion.  
Lemberg am 4. September 1850.

**(2194) Konkurs = Kundmachung. (2)**  
Nro. 12455. Bei dem Schemnitzer k. k. Waldamte ist die Stelle des Waldamtschreibers mit dem Gehälte jährlicher 200 fl., dann 3 Kl. Holz à 2 fl. 30 kr. oder 7 fl. 30 kr. verbunden, in Erledigung gekommen.  
Erfordernisse für diese Stelle sind: Kenntniz im Forstwesen, dann der deutschen und slavischen Sprache, ferner volle Gewandtheit im Schreib- und Rechnungsfache. Die vorschriftsmäßig instruirten Gesuche, in welchen sich die Bittsteller auch darüber auszuweisen haben, mit welchem der Beamten des nied. ungar. Bergbezirkes, und in welchem Grade sie verwandt sind, sind von den Bittstellern im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum 12ten September l. J. an das k. k. Oberstkammergrafenamt einzusenden.  
Schemnitz am 5. August 1850.

**(2175) Ediktal-Vorladung. (3)**  
Nro. 10583. Von Seite des Zolkiewer k. k. Kreisamtes werden nachstehende militärpflichtige Individuen aus Horyniec:  
Konf. Nro. 142 Thomas Dziechciarz,  
— 100 Bazyl Juzwa,  
— 17 Antek Grad, und  
— 9 Franz Babik,  
nachdem sich dieselben ohne Bewilligung aus ihrer Heimath entfernt und der ortsobrigkeitlicher Vorforderung zum Erscheinen keine Folge geleistet haben, aufgefordert, binnen 3 Monaten von der ersten Einschaltung dieses Ediktles in die Zeitungsblätter an gerechnet, zurückzukehren, und nicht nur ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, sondern auch der Militärpflicht Genüge zu leisten, widrigens gegen dieselben nach den Bestimmungen des Auswanderungs-Patentes verfahren werden würde.  
Zolkiew am 21. Juli 1850.

**(2174) Ediktal-Vorladung. (2)**  
Nro. 9296. Vom Zolkiewer k. k. Kreisamte werden die Potylitzer militärpflichtigen Insassen Josel Neuer aus Nro. 237 und Abraham Garlinkel aus Nro. 227, nachdem sich dieselben ohne Bewilligung aus ihrer Heimath entfernt, und der obrigkeitlichen Ediktal-Zitation vom 10ten März v. J. 3. 542 keine Folge geleistet haben, aufgefordert, binnen drei Monaten von der ersten Einschaltung dieses Ediktles in die Zeitungsblätter an gerechnet, zurückzukehren, und nicht nur ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, sondern auch der Militärpflicht Genüge zu leisten, widrigens gegen dieselben das Auswanderungsverfahren eingeleitet werden würde.  
Zolkiew am 5. August 1850.

**(2185) E d y k t. (2)**  
Nro. 4733. Przez kr. gal. Sąd wekslowy niniejszym edyktem wzywają się posiadacze wekslu ddo Zolkiew 2. maja 1846 przez Ozyasza L. Horowitz na rzecz swoją na sumę 250 zr. m. k. wyda-

nego, a przez Aleksandra Podlewskiego i Henryka Zbierzchowskiego niepodzielnie do zapłacenia przyjętego, aby takowy w przeciągu 45 dni sadownie okazali i prawa do niego przysługujące dowiedli, inaczey bowiem weksel ten w ich rękach może się znajdujący — jako nieważny uznany — i sadownie umorzony zostanie.  
Lwów, dnia 27. czerwea 1850.

**(2150) Kundmachung. (3)**  
Nro. 22704. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird der, dem Aufenthalte und Leben nach unbekanntem Ursula Gräfin Grocholska, Stanislaus Wislocki, Konstantia de Grabiüskie Myszkowska, Kasper Jablonowski und Ursula de Jablonowskie Glogowska und ihren allenfallsigen dem Namen, Wohnorte und Aufenthalte nach unbekanntem Erben wie auch den dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben der verstorbenen Marie de Trepków Dembiicka mittelst gegenwärtigen Ediktles bekannt gemacht, es haben die Eheleute Fr. Franz und Frau Antonie Kosnowskie wider die k. k. Kammerprokurator Namens des Staatschakes, dann die oben Genannten, — wegen Löschung der IX. Posten in der Zahlungstabelle der Güter Besko ddo. 16. März 1838 3. 15997 — von 1000 fl. eigentlich 9590 fl. W. W., mit allen bezüglichen Positionen und Superlasten unterm praes. 30. August 1850 zur Zahl 22704 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagung auf den 14ten Oktober 1850 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.  
Da nun der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landrecht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Smialowski mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Gnoiński als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben die aus deren Veräumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.  
Lemberg am 14. August 1850.

**(2184) Edikt. (1)**  
Nro. 11517. Vom k. galizischen Merkantil- und Wechselgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Herrn Karl Fürsten Jablonowski bekannt gegeben, daß August Korn unterm 27ten August 1850 zur Zahl 11517 gegen den benannten Fürsten Jablonowski um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme pr. 7500 fl. C. M. s. N. G. gebeten hat, worüber dem Belangten mit Bescheid vom 29. August 1850 3. 11517 auf Grund des Original-Wechsels vom 12. Februar 1850 aufgetragen wurde, die eingeklagte Wechselsumme von 7500 fl. C. M. sammt Zinsen 6% vom 30. Juni 1850 und Gerichtskosten 3 fl. 48 kr. C. M. binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselfrechtlicher Exekution dem Kläger Herrn August Korn zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat man zur Vertretung desselben und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rodakowski mit Substituierung des Hrn. Advokaten Dr. Midowicz bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und dem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Veräumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.  
Lemberg am 29. August 1850.

**(2172) Lizitations-Kundmachung. (3)**  
Nro. 13262. In Folge h. Suberental-Kommissions-Erlasses vom 12. August l. J. 3. 11447 werden für das hierortige k. k. Strafgericht auf das Verwaltungsjahr 1851 in der h. k. Kreisamtskanzlei in den unten angeführten Tagen stets um 10 Uhr Vormittags nachstehende Erfordernisse im Lizitationswege sichergestellt werden, und zwar:  
a) Am 23. September 1850:

Die Lieferung von 613 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Arschienen Zwillich à 9 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> fr.	101 fl. 10 fr.
693 <sup>2</sup> / <sub>4</sub> Arschienhemden-Beinwand à 9 <sup>13</sup> / <sub>16</sub> fr.	115 fl. 12 fr.
262 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Futterleinwand à 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> fr.	34 fl. 3 fr.

Leber- und Beschlagwerk zu 161 Paar Arrestanten-Schnürschuhe á 2 fl. 12 fr.	352 fl. 35 fr.
b) Am 24. September 1850:	
238½ n. ö. Klasten harten Brennholzes á 5 fl. 53¼ fr.	1405 fl. 96¼ fr.
c) Am 25. September 1850:	
2936 Pfund 27½ Roth W. G. Lampenuschlitt á 16 fr.	783 fl. 96 fr.
125 " 12 " Unschlittferzen á 16¼ fr.	34 fl. 3 fr.
16309 Stück Samwendochte á 26¼ fr. Schock	10 fl. 1 fr.
d) Am 26. September 1850:	
beiläufig 300 n. ö. Zentner Lagerstroh á 16 fr.	80 fl. — fr.
und die Schmiedearbeiten, nemlich:	
30 neue Schaalen á 11 fr.	5 fl. — fr.
30 neue Rittenglieder á 9 fr.	4 fl. 54 fr.
120 neue Ringe á 4 fr.	9 fl. — fr.
120 Reparatur von Schaalen á 8 fr.	16 fl. — fr.
180 " " Kettenglieder á 7¼ fr.	22 fl. 30 fr.
120 " " Ringen á 1¼ fr.	3 fl. — fr.
400 Einschmieden mit doppelten Nitten á 7¼ fr.	50 fl. — fr.
20 " " einfachen Nitten á 2¼ fr.	— fl. 50 fr.
400 Ausschmieden mit doppelten Nitten á 7¼ fr.	50 fl. — fr.
20 " " einfachen " á 2¼ fr.	— fl. 50 fr.
Die gesammte Schmiedearbeit beträgt	163 fl. 16 fr.

Bei jeder Kategorie der erwähnten Erfordernisse ist der 10. Theil der ausgewiesenen Gesamtvergütung vor Beginn der Vizitation als Wadium zu erlegen.

Unternehmungslustige werden somit aufgefordert, der Vizitation beizuwohnen, und Anträge mündlich oder mittelst brieflichen Offerten zu machen.

Rzeszow am 29. August 1850.

### (2176) Vizitations-Ankündigung. (3)

Nro. 14362. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hie-mit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Samborer städtischen Bierpropinazion mit der Bedingung der freien Einfuhr für die Zeit vom 1ten November 1850 angefangen auf ein, zwei oder drei nacheinander folgende Jahre wobei festgesetzt wird:

- daß von jedem zum eigenen Gebrauche oder zum Ausfuhre eingeführten Bier das Erzeugungsgeld pr. 2 fl. G. M. von 1 Faß zu entrichten ist;
- daß man sich vorbehalte das Vizitations-Resultat je nachdem auf eine kürzere oder längere Periode zu bestätigen, und
- daß auch unter dem Fiskalpreise stehende Anbothe werden angenommen werden, eine Vizitation am 12ten September 1850 in der Samborer Magistrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium hiesi beträgt 5500 fl. und das Wadium 550 fl. Conv. Münze.

Die weiteren Vizitationsbedingungen werden am gedachten Vizitations-Tage hierorts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Vizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Vizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konventionen-Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen feinen Vizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Vizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Vizitation vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- die Offerte muß mit dem hundertprocentigen Wadium des Ausrukspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Vizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestboth in das Vizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestboth der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Vizitations-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestboth zu betrachten sei.

Sambor am 30. August 1850.

### (2178) Ob w i e s z e n i e. (2)

Nro. 2418. Ze strony k. Magistratu Stanisławowskiego miasto Jurydykcyi Tłumackiej przez Wysoki c. k. Appellacyjny Trybunał delegowanego, czyni się wiadomo, że na wezwanie k. Sądu wekslowego Lwowskiego z dnia 16. maja 1850 do l. 6160 nadesłanego, ku zaspokojeniu sumy wekslowej 826 złr. 11 kr. m. k. z odsetkami 4% od 1go marca 1845 płynąciami i kosztami sądowemi w ilości 4 złr.

1 kr. m. k. P. Agnieszce Dunikowskiej przeciw spadkobiercom s. p. Henryka hr. Dzieduszyckiego nakazem płatniczym przysadzzonej, tudzież kosztów egzekucyjnych w ilościach 5 złr 46 kr. i 14 złr. m. k. przyznanych i dalszych obliczyć się mających, publiczna sprzedaż realności w miasteczku Tłumaczu, obwodu Stanisławowskiego pod l. 48 położonej, w tutejszym gmachu magistratualnym odbędzie się w dniach 23go września 1850 i 14go października 1850 zawsze o godzinie 9. przedpołudniem pod następującymi warunkami:

1. Za cenę wywołania wzięty będzie szacunek sadownie wy-prowadzony całej owej realności z wszelkimi przynależnościami w sumie 1687 złr. 52 kr. m. k. i poniżej tej ceny w owych dwóch terminach sprzedana nie będzie.

2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed licytacją 10% sumy szacunkowej a właściwie 168 złr. 30 kr. m. k. jako zakład do komisji licytacyjnej, lub w gotowiznie, lub w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego Stanów Galicyjskich złożyć, inaczej do licytowania dopuszczony niebędzie, któren to zakład naj-więcej ofiarującego ku zapewnieniu dotrzymania warunków licytacyi w tutejszym urzędzie składowym zatrzyma się, resztym zaś kupują-cym po odbytej licytacyi zwróconym zostanie.

3. Najwięcej ofiarujący obowiązany jest za ofiarowaną cenę, w którą zakład wliczony będzie, w 30 dniach od dnia doręczenia mu uchwały licytacyjnej potwierdzającej, tem pewniej w gotowiznie lub w listach zastawnych Towarzystwa Kredytowego Stanów galicyjskich do Depozytu tutejszego złożyć, ileż w razie przeciwnym realność ta na żądanie któregokolwiek wierzyiciela lub dłużników bez nowego oszacowania w jednym tylko terminie, z zastrzeżeniem wszakże w razie ofiarowanej ceny niżej szacunku ku zaspokojeniu wszystkich wierzycieli nie dostarczającej według §. 433 U. S. poprzedniczego oświadczenia się wierzycieli, na jego koszt i niebezpieczeństwo sprze-dana, tym celem zakład zatrzymany, a oprócz tego niedotrzymujący warunków majątkiem i osobą za odpowiedzialnego uznany zostanie.

4. Najwięcej ofiarujący obowiązany jest długi na powyższej realności ciężące, o ile wszakże zaofiarowana przez niego cena dostarczać będzie, przyjąć, jeżeliby wierzyciele swoje pieniądze przed ustanowionym może wypowiedzenia terminem przyjąć nie chcieli.

5. Gdy wierzytelność egzekucję prowadzącej P. Agnieszki Du-nikowskiej na pierwszym miejscu intabulowana stoi, przeto też za złożeniem wyciągu tabularnego świeżego takowej, to jest sumy 826 złr. 11 kr. m. k. dowodzącego, że w pierwszym miejscu na tejsze sumie wadium do licytacyi potrzebne w ilości 168 złr. 30 kr. mon. konw. zabezpieczyła od składania wadium w gotowiznie wolną będzie.

6. Kupicielowi za żadną ilość dochodów z realności na sprze-daz wystawionej, za żadny pewny stan budynków i przynależności i zgola żadna ewikycja nie zapewnia się.

7. Jak tylko najwięcej ofiarujący całkowitą przez siebie zaofiar-owaną cenę w terminie ustępem 3cim niniejszych warunków ustano-wionym, do Depozytu tutejszego Sądu złoży, będzie mu dekret własności wydany, od którego jednak należytość w stęplach i in-nych opłatach według nowych ustaw stęplowych od nabycia tabu-larnej własności do najwyższego skarbu należących się ze swego, prócz ofiarowanej ceny, zapłacić ma, tudzież zostanie w posiadanie fizyczne sprzedanej realności wprowadzony, wszystkie zaś długi z niej wyextabulowane i na złożoną cenę przeniesione będą.

8. Realność powyższa w tych dwóch terminach niniejszem ogło-szonych poniżej ceny szacunkowej w sumie 1687 złr. 52 kr. m. k. wyprowadzonej sprzedana nie będzie; gdyby więc w tych terminach nikt za cenę szacunkową tę realność kupić nie chciał, na ten wypa-dek ustanawia się dzień 28go października 1850 o godzinie 9. przed-potudniowej celem ustanowienia przez wierzycieli większością głosów lżejszych warunków licytacyjnych z tem ostrzeżeniem, że niestawiający się uważany będzie za pozwalającego na to, co obecni większością głosów w tym względzie ustanowią — a według wynikłości tego wy-słuchania wierzycieli trzeci termin licytacyi wyznaczony zostanie, na którym też realność także poniżej szacunku za jakąkolwiek cenę naj-więcej ofiarującemu sprzedana będzie.

9. Dzieło sądowego oszacowania w mowie badanej realności, opisanie takowej i wyciąg tabularny, wolno jest chęć kupienia ma-jącym przed licytacją w registraturze tutejszego sądu przeglądać i odpisy podnosić, lub podczas licytacyi przejrzyć.

O tej licytacyi zawiadamia się egzekucją prowadząca P. Agnieszka Dunikowska, prawem zwyciężeni matoletni spadkobiercy s. p. Henryka hr. Dzieduszyckiego, jako to: Amalia Marya Henryka Fran-ciszka czworga imion hr. Dzieduszycka, tudzież Marya Amalia i Mi-chal hr. Dzieduszyckie w zastępstwie przez matkę i opiekunkę P. Teodozję hr. Dzieduszyckę P. Paulina Żuławska małżonka radcy kameralnego, c. k. Fiskus ze względu możliwych należytości najwy-szego skarbu, dominium Tłumacz jako zwierzchność miejscowa, na-koniec wierzyciele, którzyby pośrednio hipotekę zyskali, zmarli lub z jakiegokolwiek przyczyny zawiadomienia przed terminem nie otrzy-mali, przez urzędowego obrońcę w osobie Adwokata krajowego Pana Janochę, z zastępstwem Adwokata krajowego Pana Gregorowicza tak do aktu licytacyi, jako też i do wszystkich następnych działań usta-nowionego.

Z Rady k. Magistratu.

Stanisławów, dnia 13. lipca 1850.

### (2189) Vizitations-Ankündigung. (2)

Nro. 14053. Von Seite des Stanislawier k. k. Kreisamtes wird hie-mit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung des Deckstoffbedarfs für den Nadwornaer St. B. Kommissariats-Bezirk pro 1851, und zwar:

- 1.) für die Bohorodezauer Wegmeisterschaft:  
 500 Haufen Schotter erzeugen, zuführen und nachschlagen, wofür der Fiskalpreis entfällt 788 fl. 12 1/2 fr.  
 Verbreitung von 200 Haufen um den Fiskalpreis pr. 23 fl. 20 fr.
- 2.) für die Nadwornaer Wegmeisterschaft:  
 360 Haufen detto detto wofür detto 574 fl. 45 fr.  
 Verbreitung von 160 Haufen und detto 18 fl. 40 fr.
- 3.) für die Lanczyner Wegmeisterschaft:  
 630 Haufen detto detto wofür detto 781 fl. 17 1/2 fr.  
 und Verbreitung von 330 Haufen und detto 38 fl. 30 fr.

- 4.) für die Rosulnaer Wegmeisterschaft Rozniatower Verbindungsstraße:  
 438 Haufen detto detto detto 563 fl. 52 fr.  
 und Verbreitung von 238 Haufen detto 27 fl. 46 fr.
- (S. M., eine Lizitation am 18ten September 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 24ten September, und endlich eine 3te Lizitation am 30ten September 1850 in der Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt im Ganzen 2816 fl. 23 fr. und das Badium 281 fl. 36 fr. S. M.

Bei der Versteigerung werden auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerten müssen aber:

- das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- die Offerte muß mit dem 10prozentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Stanislaw am 30ten August 1850.

(2188) **Ankündigung.** (2)

Nro. 16112. Von Seite des Bukowinaer k. k. Kreisamtes wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Suczawaer städtischen Brondweinerzeugung- und Ausschankrechts auf die Dauer von 3 Jahren, nämlich: vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1853 eine Lizitation am 25ten September 1850 in der Suczawaer Stadtgerichts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 4870 fl. und das Badium wie gewöhnlich 10 Prozent vom Pachtschillinge.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.
- die Offert muß mit dem 10prozentigen Badium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;
- endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung er-

zielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Czernowitz am 29. August 1850.

(2187) **Lizitations-Ankündigung.** (2)

Nro. 15171. Zur Verpachtung der Mikołajower städtischen Propinazion auf die Zeit vom 1. November 1850 bis Ende Oktober 1853 wird am 17. September 1850 die zweite, und im Falle des Mißlingens am 24. September 1850 die dritte Lizitation jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der Mikołajower Stadtkämmerei-Kanzlei abgehalten werden.

Den Ausrufspreis bildet der gegenwärtige Pachtschilling von 3202 fl. 15 kr., das Badium 10%, hievon, und die Kaution der halbjährige Pachtschillingbetrag.

Die näheren Bedingungen werden am Tage der Lizitation kundgemacht werden, und können jederzeit in der Mikołajower Stadtkämmerei eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisamte.

Steyr am 5. September 1850.

(2177) **Kundmachung.** (3)

Nro. 23408. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird der dem Leben und Aufenthalte nach unbekanntem Fr. Helena de Gostwickie Czekayska, und allenfalls deren dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe die k. k. Kammerprokuratur Namens des Przeworsker barmherzigen Schwestern-Instituts wider Joseph Gostwicki und bezüglich dessen Erben Cyprian Gostwicki und Salomea de Gostwickie Kaczorowska, den Nachlaß des Vinzenz Gostwicki als Erben des Mathaeus Gostwicki, dann die oben Genannte, wegen Löschung der im Lastenstande der Güter Kalemhina zu Gunsten der Jacob Gostwickischen Erben haftenden Vormundschafts-Kaution des Alexander Rogowski pr. 1499 flpol. 28 Gr. — unterm praes. 10ten August 1850 z. J. 23408 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechts-sache die Tagsetzung auf den 15ten Oktober 1850 um 10 Uhr Vormittags anberaumt worden.

Da der Aufenthaltsort der erwähnten Mitbelangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landrecht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten S. Dr. Smialowski mit Substitution des Hrn. Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Midowicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechts-behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sach-walter zu wählen und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 14. August 1850.

(2170) **Edikt.** (3)

Nro. 1599. Vom Magistrate der k. Stadt Biela wird dem unbekannt wo abwesenden Friedrich Wilhelm Schneider bekannt gemacht, daß wider ihn Frau Maria Plachky aus Ollmütz hiergerichts die Klage auf Zahlung einer Summe pr. 12'0 fl. S. M. unterm 19ten August d. J. eingebracht hat, und hierüber die Verhandlungstagfahrt auf den 24. Oktober l. J. bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des geklagten Friedrich Wilhelm Schneider unbekannt ist, so wurde zu seiner Vertretung der in der benachbarten Stadt Bielitz befindliche Landesadvokat Herr Dr. van der Strass als Kurator bestellt, und der Geklagte wird daher erinnert, entweder selbst zu der gedachten Tagfahrt zu erscheinen, oder dem gedachten Vertreter die allfälligen Rechtsbehelfe in der gehörigen Zeit mitzutheilen oder aber einen andern Sachwalter zu bestellen und hieher namhaft zu machen, widrigenfalls die Verhandlung mit dem bestellten Kurator aufgenommen, und was Rechtens ist, erkannt werden wird.

Biala am 30. August 1850.

(2182) **Edikt.** (2)

Nro. 2239. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird allgemein bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Samuel Sribner in die Löschung der im Lastenstande der demselben Samuel Sribner tabularmäßig gehörenden hier in Brody unter Tab. Nro. 458 liegenden Realität im Prozesse des David Pollak gegen Naphtali Herz, Jankiel Hudel und Sobel Fawryches wegen Bezahlung der Summen von 140 Dukaten und 52 Dukaten, da n wegen Beschlagnahme 12 Pfen. und drei Wagen für Schimpf und Schaden einverleibten Kaution von hieraus unter Einem gewilliget und den obbesagten dem Wohnorte nach unbekanntem Geschwistern Naphtali Herz, Jankiel Hudel und Sobel Fawryches in dieser Löschungsangelegenheit Ascher S. Japke mit Substitution des Alexander Schulbaum zum Kurator bestellt, wie auch der auf diese Ertaulung Bezug habende Bescheid zu deren Händen zugestellt wurde.

Brody am 19. Juni 1850.

# A u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion wird zur Sicherstellung der Lieferung mehrerer für einzelne Fabriken im Verwaltungsjahre 1851 erforderlichen Oekonomie-Artikel eine Konkurrenz-Behandlung durch Ueberreichung schriftlicher Offerten ausgeschrieben.

Die zu liefernden Oekonomie-Artikel, deren beiläufige Bedarfs-Menge, die Orte für die Ablieferung und der Betrag der zu leistenden Badian sind in dem angeschlossenen Ausweise enthalten.

Post- No.	Benennung des Oekonomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit	Beiläufiger Bedarf		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In C. M. bemessenes Badium Gulden
		Einheits- Maßstab	Summe		
1	Weingrüne mit eisernen Reifen beschlagene Fässer .....	N. Oester. Eimer	3000	Hainburg .....	342
2	Calcinierte Pottasche mit einem Kali-Gehalte von 70 % .....	Netto Zentner	160 250 44 17	Hainburg .....	248
				Sedletz .....	387
				Fürstenseld .....	68
				Schwarz .....	26
	Zusammen .....		471		729
3	Doppelt raffiniertes Rübsöhl .....	Netto Zentner	80 70 10 44 60 30 4 31 25 25 2 6	Hainburg .....	244
				Sedletz .....	214
				Winnitz .....	31
				Göding .....	184
				Fürstenseld .....	183
				Schwarz .....	92
				Trient .....	12
				Wien (Rossau) .....	100
				Wien (Weißgärber) .....	82
				Wien (Landstraße) .....	82
				Jagelnica .....	6
				Monasterzyšča .....	18
	Zusammen .....		387		1198
4	Zwirn, schwarz und gelb gedreht .....	Netto Pfund	400 30 125 200 7 1	Sedletz .....	52
				Göding .....	4
				Trient .....	16
				Hainburg .....	26
				Temesvár .....	1
				Mailand .....	—
	Zusammen .....		763		99
5	Zwirn, ungebleichten .....	Netto Pfund	300 100 120 125 33 11 13 178	Hainburg .....	15
				Sedletz .....	5
				Göding .....	6
				Fürstenseld .....	6
				Schwarz .....	2
				Trient .....	1
				Temesvár .....	1
				Venedig .....	9
	Zusammen .....		880		45
6	Zinnplatten, zu 1 Pf. Dosen, 13" hoch, 7" breit, 65 Pf. schwer .....	Tausend Stück	2	Hainburg .....	14
7	Bleiplatten, einfache zu 1 Pf. Dosen: größere 13 3/4" hoch, 7" breit, 91 1/8 Pf. schwer .....	detto	20	Hainburg .....	38
8	detto zu 1/2 Pf. Dosen, 10" hoch, 5 3/4" breit, 54 3/32 Pf. schwer .....	detto	150	Hainburg .....	205
9	detto einfache, kleinere zu 1 Pf. Dosen, 13" hoch, 7" breit, 88 1/2 Pf. schwer .....	detto	180 500 60 14 57	Hainburg .....	324
				Sedletz .....	900
				Göding .....	108
				Fürstenseld .....	25
				Temesvár .....	103
	Zusammen .....		811		1460
10	detto einfache kleinere zu 1/2 Pfund Dosen, 9 1/2" hoch, 5 3/4" breit, 52 1/2 Pf. schwer .....	detto	50 400 10 80 5	Hainburg .....	65
				Sedletz .....	520
				Winnitz .....	13
				Göding .....	104
				Temesvár .....	70
	Zusammen .....		594		772
11	detto einfache, größere zu 1/2 Pf. Dosen, 13 1/2" hoch, 7" breit, 97 Pf. schwer .....	detto	1	Trient .....	2
12	detto kleinere 12" hoch, 7" breit, 74 Pf. schwer .....	detto	8	Trient .....	14
13	detto einfache zu 1/2 Pf. Dosen, 11 1/2" hoch, 8 1/4" breit, 91 Pf. schwer .....	detto	74	Venedig .....	140
14	Dörrleine zu 4 Klafter Länge und 5/8 Pf. im Gewichte .....	Stück	200	Hainburg .....	4
15	Plumbierschnüre vierdrähtig, mit einem Kupferdrahte in Bündeln zu 30 Wiener Ellen .....	detto	750 200 375 9 162 50 265	Hainburg .....	10
				Göding .....	3
				Fürstenseld .....	5
				Trient .....	—
				Wien (Rossau) .....	2
				(Weißgärber) .....	1
				Temesvár .....	4
	Zusammen .....		1811		25

Post-Nro.	Benennung des Defonomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In C. M. bemessenes Badium Gulden
		Einheits-Maßstab	Summe		
16	Packel-Spagat dreifädigen 300 Ellen auf 1 Pf. ....	Netto Zentner	130	Hainburg .....	268
			80	Göding .....	227
			66	Fürstenfeld .....	187
			10	Schwarz .....	28
			8	Wien (Weißgärben) .....	23
			21	Venedig .....	56
			4	Temesvár .....	11
	Zusammen .....		319		900
17	Feiner Nähspagat .....	Netto Pfunde	200	Venedig .....	12
18	Spagatgewebe à 3/4, d. i. drei Viertel Wiener-Ellen breit .....	Ellen	300	Göding .....	11
			300	Venedig .....	11
			100	Fürstenfeld .....	4
			500	Pest .....	18
			300	Ung .....	11
	Zusammen .....		1500		55
19	Drillisch, eine Wiener-Elle breit .....	Wiener Elle	400	Hainburg .....	7
			400	Göding .....	7
			800	Fürstenfeld .....	15
			1600	Trient .....	30
			4000	Venedig .....	74
			1200	Mailand .....	22
	Zusammen .....		8400		155
20	Zwisch zu Säcken, eine Wiener-Elle breit .....	detto	20000	Schwarz .....	204
			600	Sedletz .....	6
			5000	Venedig .....	51
	Zusammen .....		25600		261
21	Rupfenleinwand zu Embalagen, eine Wiener-Elle breit .....	detto	100000	Hainburg .....	667
22	Drillchene Plachen neunellige .....	Stück	2000	Hainburg .....	313
			700	Fürstenfeld .....	110
			1000	Schwarz .....	157
			1000	Pest .....	157
			1000	Ung .....	157
	Zusammen .....		5700		894
23	Drillchene Mehlsäcke aus zwei Ellen .....	Stück	4000	Göding .....	162
			1000	Hainburg .....	40
			500	Fürstenfeld .....	20
			300	Mailand .....	12
	Zusammen .....		5800		234
24	Drillchene Malterfäcke aus vier Ellen .....	detto	800	Hainburg .....	63
25	Drillchene Säcke zu 50 Pf. geschnittenen Rauchtabak aus 2 1/3 Elle .....	detto	36000	Hainburg .....	2040
			20000	Fürstenfeld .....	1133
			20000	Göding .....	1133
			8000	Sedletz .....	453
	Zusammen .....		84000		4759
26	Drillchene Säcke zu 25 Pfund geschnittenen Rauchtabak aus circa 1 7/8—2 Ellen .....	detto	36000	Hainburg .....	1440
			20000	Fürstenfeld .....	800
			20000	Göding .....	800
			8000	Sedletz .....	320
	Zusammen .....		84000		3360
27	Zwischene Ueberzugfäcke aus circa 2 2/3 Ellen zu obigen Rauchtabaksäcken .....	detto	54000	Hainburg .....	1800
			30000	Fürstenfeld .....	1000
			30000	Göding .....	1000
			12000	Sedletz .....	400
	Zusammen .....		126000		4200
28	Zwischene Mehl-Ueberzug- oder Gebirgsfäcke aus 4 Ellen bestehend .....	detto	4000	Hainburg .....	183
			4000	Göding .....	183
			500	Fürstenfeld .....	23
			1500	Temesvár .....	69
	Zusammen .....		10000		458
29	Zwischene Säcke zu feinen Briefen aus drei Ellen .....	detto	4000	Hainburg .....	136
30	Zwischene Linito- und Rollenfäcke aus 3 1/8 Ellen mit breitem Saum zugleich .....	Stück	2000	Hainburg .....	70
			1000	Sedletz .....	35
			2500	Göding .....	88
			1000	Fürstenfeld .....	35
			1000	Temesvár .....	35
	Zusammen .....		7500		263

Die Ablieferung der für Schwarz, Fürstenfeld, Pest und Ung, dann Venedig und Mailand bestimmten Vetrowaren kann auch in den Fabriken zu Göding oder Hainburg und ebenso jene der übrigen Artikel in Wien für alle Fabriken, bei dem Wiener Savannah-Zigarren-Magazin erfolgen, daher es den Offerenten frei steht, auch Anbothe mit Bezeichnung des einen oder des andern der genannten Ablieferungsorte einzubringen.

Die auf einem 15 kr. Stempelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Offert zur Lieferung von Defonomie-Gegenständen mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Tabak-Fabriken-Direction d. d. 10. August 1850, Zahl 4921 versehen, längstens bis 20. September d. J. Mittags 12 Uhr bei dem Vorstände der k. k. Tabak-Fabriken-Direction in Wien, Riemerstraße Nr. 798 zu überreichen.“

Die Offerte können für die Lieferung einzelner, oder mehrerer oder aller Artikel, und rücksichtlich einzelner Artikel für eine oder mehrere oder alle der genannten Fabriken gestellt werden.

Die Offerte müssen mit Bezug auf diese Kundmachung und die dießfälligen Contractbedingnisse geschehen, welche zu Jedermanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direction offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei den Tabaks-Fabriks-Verwaltungen zu Heinburg, Göding, Fürstfeld, Winnitz, Trient, Sedles, Schwas und Monasterzyska, dann bei den Finanz-Landes-Directionen in Prag, Brünn, Graß, Lemberg und Innsbruck während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen worden sind, daß der Offerent den dießfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterzieht, und daß er die Artikel, von welchen und zwar von den unter Post 2 bis einschließlich 21 aufgeführten, mit seiner Unterschrift und seinem Handsiegel versehene Musterstücke vor Ablauf des Termines, bei der Direction einzubringen sind, nach dem vorgelegten Muster zu liefern sich verpflichtet, wobei noch bemerkt wird, daß zu Post 19, 20 und 21 auch zwei- oder dreierlei in der Qualität und im Preise verschiedener Muster beigebracht werden können.

Das Offert muß ferner enthalten:

- Den Gegenstand, der geliefert werden will, mit der Benennung und Bezeichnung der Beschaffenheit, wie solches in der obigen Ausweisung vorkommt, mit Verufung auf das beizubringende Musterstück.
- Den Einheitsmaßstab und den Preis, der dafür gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt.
- Die Fabrik, für deren Bedarf die Lieferung eingegangen wird.
- Den Ort der Ablieferung, nämlich, ob die Abstellung loco der bezüglichen Fabrik, oder aber nur für die besagte Fabrik, loco Wien, oder in einem der vorne zur Abstellung bezeichneten Orte, erfolgen soll.

Dem Offerte muß die Quittung über das bei der hiesigen Tabak-Fabriken-Direktions-Hauptkasse, oder der Tabak-Fabrikskassa, für welche die Lieferung ausgeschrieben ist, erlegte Badium beiliegen, auch muß daselbe mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben sein, und seinen Wohnort und Erwerbszweig ausdrücken.

Offerte, welchen die vorgezeichneten Erfordernisse mangeln und Nachtrags-Offerte werden nicht berücksichtigt werden.

Die kommissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion am 21. September 1850 Statt finden.

Hierbei wird der Mindestfordernde als präsumtiver Ersteher angesehen und bei gleicher Höhe der offerirten Preise ist die Wahl desjenigen, welcher die Lieferung zu übernehmen hat, der k. k. Tabakfabriken-Direktion vorbehalten.

Der Offerent ist für seinen Anboth vom Augenblicke der Ueberreichung des Offertes, das hohe Alerar aber erst durch die erfolgte Zustellung der dießfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabakfabriken-Direktion verbindlich.

Der Direktion steht es übrigens frei, die Anboth ganz oder bloß theilweise zu berücksichtigen, und über jene Artikel, deren Musterstücke oder Preise sie nicht für annehmbar findet, nach eigener Wahl zu verfügen.

Die Entscheidung über das Concurrenz-Ergebnis erfolgt binnen 8 bis 14 Tagen nach Schluß des Concurrenz-Termines, und es wird gleichzeitig demjenigen, deren Anboth nicht angenommen worden, das erlegte Badium zur Zurückstellung angewiesen werden.

Dem Ersteher wird nach Berichtigung der mit 10 % nach der Beköstigung, welche sich nach Berechnung des Preises und der beiläufig bemessenen Menge zusammen ergibt, bedungenen Kaution und Unterfertigung der dießfälligen Vertrags-Urkunde, zu deren Ausfertigung er längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung zu erscheinen hat, sein Badium zurückgestellt.

Wien, am 10. August 1850.

## II.

### Kontrakt-Bedingungen

zur Lieferung von Oekonomie-Artikeln für den Bedarf der k. k. Tabak-Fabriken im Verwaltungsjahre 1851 mit Bezug auf die unterm 10. August 1850 Z. 4921 ausgeschriebene Concurrenz-Behandlung.

§. 1. Der Ersteher verpflichtet sich, die theilweise oder ganze Lieferung der ihm überlassenen Oekonomie-Artikel nach den Bestimmungen der dießfälligen Concurrenz-Kundmachung vom 10. August 1850 Z. 4921 und den weiter nachfolgenden Bedingungen auszuführen.

§. 2. Das in der berufenen Kundmachung angeführte beiläufige Lieferungs-Quantum hat ausschließlich nur zum Maßstabe für die Ermittlung der zu leistenden Kaution zu dienen. Der Ersteher ist, abgesehen davon, verpflichtet, jenes Quantum, gleichviel ob es mehr oder weniger ausmacht, nämlich in unbeschränkter Menge, und wie es im Laufe der Vertragsdauer den angeprochen werden, beizustellen, und derselbe leistet auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht.

§. 3. Insbesondere wird hinsichtlich der Qualität der einzelnen Artikel Nachstehendes festgesetzt und zwar:

Post 1. Die weingrünen Fässer müssen in Gebänden von 10—12 Eimern abgefaßt werden und dürfen nicht unter fünf Eimer enthalten. Diese Fässer müssen in Eisenband geliefert werden, von gesundem Holze und frisch geleert sein, einen starken reinen Weingeruch haben, und von Wein durchdrungen sein.

Weindürre, oder mit einem schwämmlichen oder wdrigen Weigeruch behaftete Fässer können nicht angenommen werden.

Post 2. Die Pottasche muß 70 % Kali haben. Sollte die abge-

lieferte Waare nicht vollständig diesen Gehalt besitzen, so steht es der Direction frei, die Waare zurückzuweisen, oder einen entsprechenden Preisnachlaß zu bestimmen. Uebrigens wird die Tara nach der reellen Abwage vorgenommen werden.

Post 3. Das Rüböl muß doppelt raffiniert, von reiner Beschaffenheit und in guten Fässern geliefert sein, deren Tara nach der reellen Abwage angenommen wird. Dabei wird für den Fall, wenn von der Fabrik die Fässer zurückbehalten werden, bedungen, daß an den Kontrahenten dafür die Vergütung in einem 24 kr. C. M. per Sparco-Zentner nicht übersteigenden Betrage zu leisten sein wird.

Post 4. Der schwarz und gelb gedrehte Zwirn muß per Pfund 2000 Ellen enthalten, durchaus aus Leinwandzwirn bestehen und gleichförmig gedreht sein.

Post 5. Der ungebleichte Nähzwirn muß von guter Qualität, im Faden gleich und fest sein.

Post 6 bis 13. Die Zinnplatten müssen aus reinem Zinn ohne Beimischung von Blei, sowohl diese, als die Bleiplatten rein geglättet, mit Boden und Deckel versehen sein, die vorgeschriebenen Dimensionen und jedes Tausend das vorgezeichnete Gewicht enthalten.

Nachdem bei der Ablieferung der Zinn- und Bleiplatten von der Vollzähligkeit eines jeden Kistels pr. 1000 Stück sich nicht überzeugt werden kann, so ist der Kontrahent verpflichtet, bei durch die Verwendung erhobenem und rechnungsmäßig nachgewiesenem Abgange in der Stückzahl, den Ersatz unweigerlich zu leisten.

Post 14. Die vierdrähtigen Dörrleine müssen gleich dick, ohne Knöpfe und von gutem Materiale gedreht, die Länge von vier Klaftern und im Gewichte  $\frac{5}{8}$  Pfund halten.

Post 15. Die Plombierschnüre müssen vierdrähtig, mit einem eingedrehten Kupferdrahte angefertigt, gleich dick laufen, gut und stark und ohne Knöpfe verfertigt sein, und jeder Bund 30 Ellen enthalten.

Post 16. Bei dem dreidrähtigen Packspagat muß ein Pfund dreihundert Ellen enthalten, die Fäden müssen gleich dick laufen, keine Knöpfe enthalten und von guter und starker Beschaffenheit sein.

Post 17. Feiner Nähspagat, dieser muß von vorzüglich gutem Material, im Faden gleich gesponnen, und von fester Beschaffenheit sein.

Post 18. Spagatgewebe muß drei Viertel Wr.-Ellen breit, von gutem festem Spagat nach Muster gewoben sein.

Post 19, 20 und 21. Drill-, Zwilch- und Ruppenleinwand. Der Stoff muß eine Wiener Elle breit und dem von Kontrahenten beigebrachten, wenigstens Eine Wiener-Elle langen, gestickten und von der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion angenommenen Muster gleich sein, und im Stücke die Qualität gleich gut laufen.

Post 22 bis 30. Der Stoff der selligen Plachen, dann der verschiedenen Säcke muß in der Qualität dem von dem Kontrahenten beigebrachten gestickten und von der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion angenommenen Drill- oder Zwilch-Muster entsprechen.

Alle genannten Gegenstände müssen das angebeutete Ellenmaß enthalten, die Nähte und Säume müssen mit festem Zwirne fleißig und gut genäht sein.

Bezüglich der Form der Säcke ist der Ersteher verpflichtet, sich genau an das ihm bei der ersten Bestellung oder noch früher übergebene gestickte Musterstück zu halten.

Sollte im Laufe der Vertragsdauer bei einer oder der andern Gattung der Säcke eine Veränderung in der Form nothwendig werden, so ist derselbe verpflichtet, dieser an ihn ergangenen Anforderung ohne Anspruch auf Entschädigung Folge zu leisten, wenn die veränderte Form nicht mehr Stoff erfordert; würde aber eine Mehrverwendung an Stoff eintreten, gegen verhältnismäßige Vergütung sich auch in diesem Falle der Anforderung zu unterziehen.

§. 4. Die Lieferungsfrist wird derart bedungen, daß die jeweilige Bestellung binnen 6 Wochen nach Erhalt derselben zu realisiren ist.

§. 5. Die Beurtheilung über die Qualitätsmäßigkeit, oder Nichtannehmbarkeit der Waare steht der bezüglichen Fabrik zu, und dieß auch in dem Falle, wenn die Abstellung für eine Fabrik loco Wien, an die Savannah-Figaren-Hauptmagazins-Verwaltung bedungen ist, weil im letzteren Falle hier die Uebernahme nur im verpackten Zustande nach Stückzahl der Collien und ihrem Sparco-Gewichte, dann in Bezug der guten und unverletzten Verpackung, nicht aber in Bezug auf die Qualität und Menge der darin enthaltenen Waare Statt zu finden hat. Im Falle gegen die Beurtheilung der Fabrik von dem Kontrahenten Einsprache eingelegt werden sollte, hat eine von der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion zu ernennende Kommission über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit zu entscheiden und der Kontrahent unterwirft sich mit Begebung jeder weiteren Berufung ihrem Urspruche. Die Kosten der Kommission hat der unterliegende Theil zu tragen.

§. 6. Für die ganz oder zum Theile unannehmbar zurückgewiesene Waare hat der Kontrahent auf eigene Kosten eine gleiche Menge von entsprechender Qualität an jene Fabrik, für welche die Lieferung bestimmt war, sogleich und längstens binnen 4 Wochen nach Erhalt der dießfälligen Aufforderung als Ersatz zu liefern.

§. 7. Hinsichtlich der Ueberreichung der Offerte, ihrer Erfordernisse, sowie des Erlages des Badiums, Leistung der Kaution, des Vertrags-Abschlusses u. s. w. gelten die in der berufenen Concurrenz-Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen, nämlich:

a) Die zur Sicherstellung der Zuhaltung der übernommenen Lieferung bedungene Kaution ist entweder baar oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze verzinslich sind, zu erlegen.

Zu der baaren Kaution hat der Ersteher zugleich eine eigene nach dem Kautionsbetrage gestämpelte oder mit der amtlichen Bestätigung

über die Berichtigung der Stempelgebühr versehene Widmungs-Urkunde auszufertigen, in welcher er sich ausdrücklich erklärt, die eingelegte Kaution als Pfand für das hohe Aerar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünktlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen.

Eine derlei Kautions-Widmungs-Urkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt den dazu gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons und Talons beizubringen.

Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Kaution bestimmt, auch die zur Umschreibung und Vinculirung desselben erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszufertigen.

b) Für den Ersteher, der sich des Rücktrittsbefugnisses, und der im §. 862 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt, ist das Offert, so wie alle Bestimmungen und Bedingungen der dießfälligen Konkurrenz-Verhandlung schon vom Tage der Einbringung des schriftlichen Offertes, für das hohe Aerar aber erst durch die Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direktion verbindlich.

c) Sollte der Ersteher binnen der vorgezeichneten Frist von acht Tagen, nach erfolgter Verständigung von der Annahme seines Anbothes die bedingene Kaution nicht beibringen, oder zur Abschließung der dießfälligen Vertrags-Urkunde nicht erscheinen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder sein Badium als verfallen einzuziehen und wegen anderweitiger Sicherstellung der Lieferung nach Gutbefinden zu verfügen, oder aber dem Ersteher nach Maßgabe des folgenden Absatzes litt. d als kontraktbrüchig zu erklären und zu behandeln.

d) Sollte der Ersteher vor oder nach erfolgter Annahme des Anbothes von seinem Anbothe zurücktreten, oder was immer für einen Punkt der dieser Konkurrenz-Verhandlung zum Grunde gelegten Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Bedarf der Erfordernisse wo immer, und von wem immer, und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Lizitationswege auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchig gewordenen Ersteher's sich liefern zu lassen.

Ueberhaupt ist die k. k. Tabak-Fabriken-Direktion alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, zu ergreifen berechtigt, der kontraktbrüchig gewordene Ersteher aber verbunden, den höheren Kostenaufwand, welchen das hohe Aerar im Vergleiche mit den von dem Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Kaution, oder wenn diese nicht hinreichen sollte, aus seinem sämmtlichen Vermögen zu ersetzen.

Falls auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Ersteher's eine Lizitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden

dieser Direktion (welche überhaupt darüber zu erkennen hat, ob der Kontrahent seiner kontraktmäßigen Bestimmung nachgekommen ist, oder nicht) ab, die Summe zu bestimmen, welche hierbei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der kontraktbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Gültigkeit und rechtliche Folgen der abgehaltenen Lizitation herleiten; und würde der neue Mindestboth von der Art sein, daß daraus für das Aerar kein Nachtheil hervorgeht, so wird doch die Kaution als verfallen eingezogen werden.

Auch erkennt der Ersteher, bezüglich der gegenseitigen, aus diesem Vertrage entspringenden Forderungen die dießfälligen Berechnungen der k. k. Tabak-Hof-Verwaltung als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde an.

§. 8. Wird festgesetzt, daß jeder aus dem Vertrage etwa entspringende Rechtsstreit, das Tabakgefälle, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, und respektive das hohe Aerar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, sowie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind. Sollte sich jedoch ein solcher Rechtsstreit in einem Kronlande ergeben, wo die Jurisdiktionsnorm vom 18ten Jult 1850 keine Wirksamkeit hat, so hat sich der Kontrahent das forum lisci privilegatum nach den dormalen geltenden Bestimmungen gefallen zu lassen.

§. 9. Wird dem Ersteher die Zahlung für die kontraktmäßig gelieferte und übernommene Waare nach dem bedungenen Preise, gegen Vebingung seiner mit dem Lieferscheine (in der Fabriksprache Retognizion genannt) der betreffenden Fabrik belegten, buchhalterisch liquidirten, und klassenmäßig gestempelten Quittung nach Maßgabe des Fabriksortes, für welchen die zu liefernden Artikel bestimmt sind, bei der Fabriks- oder Direktions-Kassa geleistet werden.

§. 10. Die von dem Ersteher übernommenen Verbindlichkeiten, so wie die ihm zugestandenen Rechte gehen auf dessen Erben über.

§. 11. Auf Grundlage der Konkurrenz-Kundmachung und dieser Bedingungen wird nach Ratifizirung des Bestbothes ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden. Den Stempel zu dem einen, in den Händen der Direktion zu verbleibenden Exemplare hat der Unternehmer zu tragen.

§. 12. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertrags-Urkunde verweigern (wobei das Nichterscheinen zum Vertragsabschluss als Verweigerung angesehen werden soll), so hat in diesem Falle der, mit der bezuften Kundmachung, mit diesen Kontraktbedingungen und mit dem Offerte belegte Verhandlungsakt die Stelle des Vertrages zu vertreten, und die zur Stempelung dieser, für das hohe Aerar bestimmten Urkunde erforderliche Gebühr hat der Ersteher zu tragen.

Wien am 10. August 1850.

## Anzeige-Blatt.

## Doniesienia prywatne.

(2091)

### Eröffnung einer Subscription

(1)

(vom 1. September bis inclusive letzten November d. J.)

auf

# Erfahrungen aus dem Frauenleben.

Gedanken über weibliche Bestimmung und Bildung, über Mutterpflicht und Erziehung.

In einer Sammlung von Briefen mitgetheilt und allen Frauen, Müttern und erwachsenen Töchtern zum Selbststudium übergeben von

Sophie von Scherer.

3 Bde., 8., auf feinem Maschieneppapier mit schönen Lettern gedruckt, in elegantem Umschlage broschirt, Ladenpreis 2 fl. 48 kr. C. M., Subscriptionspreis 1 fl. 20 kr. C. M.

Motto. Das Leben des Weibes — der Frau, für die Weltgeschichte so klein — für die Gegenwart ohne Bedeutung; wie Großes doch faßt es in sich für künftige Generationen; — denn was sie als Mutter gebär, — das soll sie als Bildnerin — bilden.

Die ausführliche Ankündigung darüber ist in den Anzeigebüchern No. 199 der Lemberger Zeitung enthalten. Pränumerations-Scheine sind im Redaktions-Bureau der Lemberger Zeitung zu erhalten.

## Siltowese (unter Garantie).

Dieses vortreffliche und bewährte, aus feinen indischen Wurzeln gezogene Waschwasser, befreit die Haut innerhalb 14 Tagen von gelben und braunen Flecken so wie von Finnen, Sommerprossen, Miteffern und aus dem Blute in die Haut getretener Schärfe; auch wird durch dessen Gebrauch ein bräunlicher oder gelber Teint in einen weißen, zarten umgewandelt.



Die Fabrik steht für die sichere Wirkung in der oben garantirten Zeit und macht sich verbindlich im Gegenfalle den Betrag zurück zu zahlen.

Dieses Mittel ist bereits vielfältig geprüft und hat sich schon seit langer Zeit eines großen Rufes zu erfreuen.

Der Preis pr. Flasche 2 fl. 15 kr. C. M., in Banknoten. Die Niederlage für Lemberg ist bei den Herrn

W. Willmann,

Ringplatz Nr. 233. „Zum Engel.“

Rothe & Comp. in Köln.

(1189 — 8)

# Kundmachung.

Das gefertigte Großhandlungshaus **D. Zimmer et Comp. in Wien**, macht hie mit die Anzeige, daß bei der durch dasselbe garantierten, und in Ausführung begriffenen

## Ausspielung der vier Zinshäuser

Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,

**kein Rücktritt Statt findet,**

und daß die Ziehung dieser Lotterie unwiderruflich

**am 14. November dieses Jahres vor sich gehen wird.**

Die reiche Ausstattung dieser Lotterie, und die für die Teilnehmer so vortheilhafte Organisation des Planes, haben eine höchst beifällige Aufnahme im Publikum gefunden; daher es den Unternehmern möglich ward, die Durchführung dieses Geschäftes in dem kurzen Zeitraume von 6 Monaten zu bewirken.

**Der Haupttreffer besteht in den vier Zinshäusern Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden, oder dafür fl. 200,000 W. W.**

Im Ganzen aber bestehen 20,189 Treffer, und zwar:

<b>1</b> Treffer von		fl. <b>200,000</b>
<b>1</b> detto "		<b>12,000</b>
<b>7</b> detto "	fl. <b>10,000</b>	<b>70,000</b>
<b>7</b> detto "	<b>5000</b>	<b>35,000</b>
<b>7</b> detto "	<b>2500</b>	<b>17,500</b>
<b>7</b> detto "	<b>1800</b>	<b>12,600</b>
<b>8</b> detto "	<b>1200</b>	<b>9,600</b>
<b>7</b> detto "	<b>1000</b>	<b>7,000</b>

**20144** detto a fl. **600, 300, 250, 100, 50, 40, 30** u. u.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt; sie enthalten außer ihren fortlaufenden Nummern auch 2 rothgedruckte Zahlen für **Ambi** und **Extratti** und gewährt der Besiß eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilnahme mit 6 Losen. (Eines aus jeder Abtheilung)

der Haupttreffer pr.	fl. <b>200,000</b>	dann
ein Treffer . . . "	<b>12,000</b>	
ein Ambi . . . "	<b>10,000</b>	
ein Ambi . . . "	<b>5000</b>	
ein Ambi . . . "	<b>2500</b>	
ein Ambi . . . "	<b>1800</b>	
ein Ambi . . . "	<b>1200</b> und	
ein Ambi . . . "	<b>1000</b>	

zusammen ein Betrag von fl. **233,500** gewonnen werden kann.

Ein Los kostet 4 fl. CM. — Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird.  
Wien, am 15. August 1850.

**D. Zimmer et Comp.**

In Lemberg sind Lose zu haben bei **J. L. Singer & Comp.** und in den meisten soliden Handlungen.

## Anerbieten.

Für ein courantes Geschäft, welches überall und namentlich bei ausgebreiteter Bekanntschaft mit dem besten Erfolge betrieben werden kann, werden reele und thätige Leute zur Uebernahme der Agentur gesucht. Provision ist 25 Prozent. Frankirte Offerten mit genauer Angabe des Wohnortes sind an die Expedition dieses Blattes zu adressiren.

Ze strony Józefy hrabiny Stadnickiej w c. k. wolnem mieście Presz- burgu w kraju węgierskim obecnie mieszkającej podaje się do publicznej wiadomości:

Ponieważ prawo tymczasowego dowolnego zarządzenia kluczem Trzcinica w cyrkule Jasielskim położonym (mocą prostego spadku macierzystej substancyi przezemnie odziedziczonym, a mocą uczynionej na rzecz synów tegoż rezygnacyi, z zastrzeżeniem wyłącznego z tegoż użytku i wolnego zarządu zostającym) które synowi memu hrabiemu Władysławowi Stadnickiemu tymczasowie mocą pod dniem 1. października roku 1847 wydanego pełnomocnictwa, przez zawarcie innych familijnych układów, zmienione i odwołane zostało, i walor tegoż z dniem 1. czerwca r. b. we wszelkich stosunkach, tak co do zawierania jakowych układów, jako i administrowania dochodów i tychże użytku, za zupełnie zgasły uznany, a wydane rzeczzone pełnomocnictwo przypadkowo zawieszono i zagubione zostało, przeto za wspólnem porozumieniem się, ogłasza się niniejszem, iż ktokolwiekby to pełnomocnictwo wynalazł, w czyjemkolwiek ręku się znajduje, i ktokolwiekby z niego jaki użytek czynić zamysłał, toż już za zupełnie nieważne, mnie i dobra moje w niczem nie obowiązujące, jak już umorzono uznanem zostaje.

Działo się w Preszburgu dnia 27. sierpnia roku 1850.  
**Józefa hr. Stadnicka.**

Rozporządzeniem Ministerstwa sprawiedliwości z 13. sierpnia r. b. do l. 2144 **Leon Grünberg** Doktor praw, mianowany został adwokatem krajowym we Lwowie i dnia 28. sierpnia r. b., w c. k. sądzie apelacyjnym przysięgę złożył.  
(2180—1)

(2146—5)